

KOMMUNAL- UND PRÜFUNGSDIENST

Schlussbericht

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag.....	4
1.2	Gegenstand und Ablauf der Prüfung.....	4
1.3	Stand der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt.....	5
1.3.1	Allgemeine Finanzprüfung.....	5
1.3.2	Prüfung der Bauausgaben	6
1.4	Feststellung des Jahresabschlusses 2018.....	6
2	Finanzielle Lage des Landkreises	7
2.1	Übersicht	8
2.2	Entwicklung der wesentlichen Erträge	10
2.3	Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen	12
2.4	Schuldenstand	14
2.5	Kennzahlen	16
2.5.1	Kennzahlen der Ertragslage.....	17
2.5.2	Kennzahlen der Finanzlage.....	17
2.5.3	Kennzahlen der Bilanz	21
3	Formale Feststellungen.....	23
3.1	Erlassverfahren der Haushaltssatzung 2019.....	23
3.2	Annahme von Spenden, Spendenbericht.....	24
4	Prüfung des Jahresabschlusses 2019	25
4.1	Aufstellung des Jahresabschlusses	25
4.2	Interimszeit.....	26
4.3	Wertberichtigung von Forderungen.....	27
4.4	Teilhaushalt Abfallwirtschaft.....	28

5	Teilprüfungsergebnisse	30
5.1	Sozialbereich.....	30
5.2	Prüfung von Bauausgaben.....	36
5.3	Kassenwesen.....	36
5.4	Prüfung von Vereinen.....	37
5.5	Prüfung von Komm.Pakt.Net.....	38
6	Betätigungsprüfung.....	39
7	Schlussbemerkung.....	40
	Berechnung der Kennzahlen der Ertragslage	41
	Berechnung der Kennzahlen der Finanzlage.....	42
	Berechnung der Kennzahlen der Bilanz	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Auszug aus der mittelfristigen Finanzplanung 2019.....	8
Tabelle 2	Übersicht über die wesentlichen Zahlen	8
Tabelle 3	Übersicht über die Schulden	14
Tabelle 4	Übersicht über die Kennzahlen der Ertragslage.....	17
Tabelle 5	Übersicht über die Kennzahlen der Finanzlage.....	20
Tabelle 6	Übersicht über die Kennzahlen der Bilanz	22
Tabelle 7	Übersicht über die Forderungen.....	27
Tabelle 8	Übersicht Teilhaushalt Abfallwirtschaft.....	28
Tabelle 9	Übersicht gebührenrechtliches Ergebnis.....	29
Tabelle 10	Gebührenausgleichrückstellungen	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Pro-Kopf-Verschuldung.....	15
-------------	----------------------------	----

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist dem Rechnungsprüfungsamt kraft Gesetzes übertragen (§ 48 Landkreisordnung [LKrO] i. V. m. § 110 Abs. 1 Gemeindeordnung [GemO]). Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Gemeindeordnung und der Gemeindeprüfungsordnung (die zitierten Vorschriften der Gemeindeordnung gelten jeweils in Verbindung mit § 48 LKrO).

Im Bereich der **Eigenprüfung** sind dem Rechnungsprüfungsamt im Wesentlichen die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, die Kassenüberwachung sowie die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände (§§ 112 ff GemO) zugeordnet. Der Kreistag hat mit Beschluss vom 7. Juli 2008 den Landrat ermächtigt, den Kommunal- und Prüfungsdienst mit der Prüfung weiterer Aufgaben zu beauftragen.

1.2 Gegenstand und Ablauf der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung und vor der Feststellung durch den Kreistag daraufhin zu prüfen, ob

- a) bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- c) der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- d) das Vermögen, sowie die Schulden und Rückstellungen, richtig nachgewiesen worden sind (§ 110 GemO).

Unsere Planung sieht vor, im Rahmen der künftigen Jahresabschlussprüfungen weitere Schwerpunkte in das Prüfungsraster aufzunehmen und dabei die Erkenntnisse aus dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt einfließen zu lassen.

Während des laufenden Jahres 2019 wurden im Rahmen der örtlichen Prüfung vom Kommunal- und Prüfungsdienst verschiedene Bereiche untersucht und durch Prüfungsfeststellungen, Prüfungsmitteilungen, Aktenvermerke und gutachtliche Stellungnahmen dokumentiert. Das Ergebnis der Prüfungen ist in Kapitel 5 dargestellt.

1.3 Stand der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

1.3.1 Allgemeine Finanzprüfung

Die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 durch die Gemeindeprüfungsanstalt fand im Jahr 2015 statt. Gegenstand der Prüfung waren insbesondere die Eröffnungsbilanz des Landkreises und die ersten beiden doppelten Jahresabschlüsse 2013 und 2014. Die Prüfung hat sich auf einzelne ausgewählte Schwerpunkte und im Übrigen auf Stichproben beschränkt und hat ergeben, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen ordnungsgemäß und sachgerecht gearbeitet hat.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen. Der Kreistag wurde am 19. März 2018 entsprechend informiert.

1.3.2 Prüfung der Bauausgaben

Die letzte überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt fand in der Zeit vom 25. September 2018 bis zum 31. Oktober 2018 für die Jahre 2014 bis 2017 statt. Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 6. Dezember 2018 zusammengefasst. Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 15. Januar 2019 zum Prüfbericht Stellung genommen. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen. Der Kreistag wurde am 6. Mai 2019 entsprechend informiert.

1.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2019 den Jahresabschluss 2018 gemäß § 95 b Abs. 1 GemO festgestellt.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 wurde festgestellt, dass die Unterrichtung der Rechtsaufsichtbehörde und der Gemeindeprüfungsanstalt über den Feststellungsbeschluss gemäß § 95 b Abs. 2 GemO noch nicht erfolgte. Die Unterrichtung der Rechtsaufsichtbehörde erfolgte daraufhin am 13. Mai 2020, die Gemeindeprüfungsanstalt wurde mit Schreiben vom 20. Mai 2020 über den Feststellungsbeschluss unterrichtet.

Die ortsübliche Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses mit Hinweis auf die Auslegung wurde auf Hinweis der Prüfung ab 25. Mai 2020 auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises nachgeholt.

2 **Finanzielle Lage des Landkreises**

Das primäre Ziel der Kreisverwaltung liegt nicht in der Gewinnerzielungsabsicht, sondern in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Um diese langfristig und nachhaltig erfüllen zu können, muss eine Deckung des anfallenden Ressourcenverbrauchs gewährleistet sein.

Daher ist eine stetige Aufgabenerfüllung nur dann gewährleistet, wenn der Kreis finanziell leistungsfähig ist. Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann grundsätzlich attestiert werden, wenn im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- a) das ordentliche Ergebnis ist mindestens ausgeglichen;
- b) die Finanzierung der Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit wird aus den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt;
- c) die Zahlungsmittelüberschüsse aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit reichen aus, um die ordentliche Tilgung von Krediten zu finanzieren;
- d) das Eigenkapital (= Basiskapital + Rücklagen) ist positiv und bleibt dies auch voraussichtlich.

Die mittelfristige Finanzplanung des Kreises geht davon aus,

- a) dass das ordentliche Ergebnis in den kommenden Jahren konstant auf dem gleichen Niveau bleiben wird,
- b) dass der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in den kommenden Jahren stetig steigen wird
- c) und somit für die Finanzierung der ordentlichen Tilgung ausreichend sein wird.

Somit scheint im Alb-Donau-Kreis auch zukünftig eine stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet.

	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
Ordentliches Ergebnis	8.068.115 €	8.484.591 €	7.982.774 €	9.222.794 €	8.302.977 €
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.756.685 €	11.222.564 €	14.301.779 €	16.567.710 €	14.441.953 €

Tabelle 1 Auszug aus der mittelfristigen Finanzplanung 2019

2.1 Übersicht

	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Planzahlen 2019	Ergebnis 2019
Ordentliches Ergebnis/ Gesamtergebnisrechnung	7.951.189,33 €	16.289.764,59 €	8.484.591,00 €	23.813.979,83 €
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.719.609,03 €	20.023.349,82 €	11.222.546,00 €	31.292.825,81 €
Bilanzsumme (31.12.)	207.268.421,64 €	222.024.193,30 €		244.435.790,28 €
Basiskapital	83.140.369,71 €	94.462.333,71 €		113.412.886,02 €
Schuldenstand (31.12.)	9.813.000,00 €	7.686.000,00 €	7.059.000,00 €	1.362.000,00 €
Pro-Kopf-Verschuldung	51	40		7
Landesdurchschnitt	253	245		?
Einwohnerzahl	193.318 (31.12.2016)	194.629 (31.12.2017)		196.047 (31.12.2018)

Tabelle 2 Übersicht über die wesentlichen Zahlen

Ordentliches Ergebnis

In der Ergebnisrechnung werden alle Aufwendungen und Erträge, unabhängig vom Zeitpunkt des Liquiditätszu- oder -abflusses, erfasst. Ziel ist, ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erreichen. Dann ist gewährleistet, dass kein Vermögensverzehr stattfindet. Da Schwankungen bei den Aufwendungen und Erträgen unvermeidlich sind, genügt jedoch ein mittelfristiger Ausgleich des Ergebnisses.

Das ordentliche Ergebnis konnte gegenüber dem geplanten Ergebnis um insgesamt 15.329.389 € verbessert werden.

Dies resultiert vor allem aus einer Verbesserung der Einnahmen aus dem Gebühren- und Bußgeldaufkommen um 1,4 Mio. €, der Grunderwerbsteuer um 1,6 Mio. €, höheren Schlüsselzuweisungen (ca. 0,8 Mio. €), höheren Zuweisungen für laufende Zwecke (ca. 2,7 Mio. €) und Personalkosteneinsparungen in Höhe von 1,3 Mio. €. Im Bereich Jugend und Soziales konnten ebenfalls 10,6 Mio. € eingespart werden. Daneben wurden im Bereich Jugend und Soziales aber auch 3,6 Mio. € weniger Erträge vereinnahmt. Weitere Einsparungen in Höhe von ca. 3,2 Mio. € haben sich bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in den unterschiedlichsten Bereichen ergeben.

Aufwandsdeckungsgrad

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt, welcher Prozentsatz der ordentlichen Aufwendungen gedeckt werden konnte. Ab einem Aufwandsdeckungsgrad von 100 % reichen die ordentlichen Erträge zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen aus. Liegt der Aufwandsdeckungsgrad über 100 %, liegt ein positives ordentliches Ergebnis bzw. eine Überdeckung der ordentlichen Aufwendungen vor. In diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum erhöht, es können Reserven geschaffen oder eine bestehende Verschuldung zurückgeführt werden.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad des Alb-Donau-Kreises liegt 2019 bei 111,01 % (Vorjahr: 107,36 %). Die ordentlichen Aufwendungen konnten somit erneut durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg ist nicht bekannt.

Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltung

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit gibt an, in welchem Umfang die Ergebnisrechnung Finanzmittel erwirtschaftet, die zur ordentlichen Kredittilgung und zur Deckung der Investitionsauszahlungen zur Verfügung stehen (entspricht der früheren Zuführungsrate vom Verwaltungsan den Vermögenshaushalt).

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit liegt bei 31.292.826 € und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 11.269.476 € erhöht. Infolge der Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses konnte auch hier eine gegenüber der Planung entsprechende Verbesserung erwirtschaftet werden.

Basiskapital

Das Basiskapital hat sich im Haushaltsjahr 2019 um rund 19 Mio. € erhöht. Diese Veränderung beruht insbesondere aus Umbuchungen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 18,6 Mio. €.

Die Umbuchungen aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wurden durch eine Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) im April 2016 ermöglicht. Mit einer solchen Umbuchung wird verdeutlicht, dass diese Mittel bereits in Vermögen umgesetzt wurden und somit nicht mehr als Liquidität zur Verfügung stehen.

2.2 Entwicklung der wesentlichen Erträge

Kreisumlage

Die Kreisumlage ist die wichtigste Finanzierungsquelle der Landkreise. Zusammen mit den Schlüsselzuweisungen, den Erträgen aus der Grunderwerbsteuer und dem Sozillastenausgleich bildet sie die allgemeinen Deckungsmittel für die Ergebnisrechnung.

Das landesweite Aufkommen der Kreisumlage betrug im Jahr 2019 444 € je Einwohner und damit 3,3 % mehr als im Vorjahr (430 €).

Der gewogene Landesdurchschnitt der Kreisumlagehebesätze lag 2019 bei 30,12 Prozentpunkten (Vorjahr: 30,88 %) und setzt somit die sinkende Tendenz der Vorjahre fort. Drei Landkreise mussten ihre Kreisumlagehebesätze um bis zu 4,4 Prozentpunkte (Landkreis Calw) anheben. Bei 10 Landkreisen bleiben die Kreisumlagehebesätze konstant und 22 Landkreise konnten die Hebesätze um bis zu 2 Prozentpunkte senken. Den höchsten Kreisumlagesatz erhob im Jahr 2019 erneut der Landkreis Heidenheim mit 36,68 Prozentpunkten. Der Alb-Donau-Kreis ist mit 28 Prozentpunkten erneut einer der Kreise mit dem niedrigsten Kreisumlagehebesatz in Baden-Württemberg. Den niedrigsten Prozentsatz hat der Landkreis Biberach mit 25,5 Prozentpunkten (Vorjahr: Ortenaukreis mit 26 Prozentpunkten).

Dem Alb-Donau-Kreis flossen 2019 389,64 € je Einwohner (76.387.142,72 €) zu. Dies entspricht einem Mehraufkommen von 3.934.460 € gegenüber den Einnahmen im Vorjahr mit 372,26 € je Einwohner (72.452.682,40 € gesamt).

Grunderwerbsteuer

Bei der Grunderwerbsteuer handelt es sich um eine Verkehrssteuer, die fällig wird, wenn die rechtliche oder wirtschaftliche Verfügungsmacht an einem Grundstück erworben wird. Die Steuer beträgt 5,0 % des Grundstückswerts (Kaufpreis).

Die dem Land zustehende Steuer wird im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes den Stadt- und Landkreisen nach dem Aufkommen in ihrem Gebiet zu 38,85 % überlassen.

Der Alb-Donau-Kreis erhielt 2019 10.613.933,16 € aus der Grunderwerbsteuer. Im Vergleich zum Vorjahr wurden dem Alb-Donau-Kreis 557.736,56 € mehr zugewiesen. Geplant waren Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer von 9.000.000 €.

2.3 Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen des Alb-Donau-Kreises (Konto 40 einschließlich Erstattungen an das Land für Beamte, die im Landesdienst verblieben sind) betragen 2019 insgesamt 44,76 Mio. €. Die Einsparungen bei den Personalausgaben in Höhe von rund 1,3 Mio. € resultieren neben den nicht besetzten Stellen aus Verbesserungen aus dem Ende von Entgeltfortzahlungen sowie aus geringeren Aufwendungen für Vergütungen von Ersatzeinstellungen und Beurlaubungen.

Der Stellenplan für das Jahr 2019 weist 255,75 Beamten-Stellen und 761,35 Beschäftigten-Stellen aus. Davon sind 16 Leerstellen und 13,5 Stellen künftig wegfallend. Im Vergleich zum Vorjahr gibt es eine Steigerung von 27,75 Stellen.

Personalaufwandsquote

Die Personalaufwandsquote setzt die Aufwendungen für Personal (inklusive den Versorgungsaufwendungen) mit den ordentlichen Aufwendungen (Gesamtergebnishaushalt) in Korrelation. Sie dokumentiert somit, wie stark die Personalaufwendungen die Gesamtaufwendungen beeinflussen.

Der Landkreis weist eine Personalaufwandsquote von 20,69 % (Vorjahr: 19,33 %) auf.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2018 19,53 %.

Sozialaufwendungen

Die Aufwendungen des Landkreises im Ergebnishaushalt werden auch 2019 wieder deutlich von den Sozialausgaben dominiert.

Die ordentlichen Aufwendungen des Teilhaushaltes Dezernat 4 Jugend und Soziales betragen insgesamt 109.824.059,13 € (Vorjahr: 112.083.970,72 €; Planansatz 2019: 120.413.585 €). Dies entspricht einem prozentualen Anteil an den gesamten ordentlichen Aufwendungen (Gesamtergebnisrechnung) in Höhe von 50,77 % (Vorjahr: 50,67 %).

Sozialaufwandsquote

Die Sozialaufwandsquote stellt dar, wie hoch der Anteil des Nettoressourcenbedarfs des Sozialwesens (Nr. 29 im Teilergebnishaushalt Dezernat 4 – Jugend und Soziales) an den gesamten ordentlichen Aufwendungen (Gesamthaushalt) ist.

Die Sozialaufwandsquote beträgt im Alb-Donau-Kreis 33,32 % (Vorjahr: 33,56 %). Daraus lässt sich schließen, dass der Zuschussbedarf im Sozialbereich (nach Abzug aller Einnahmen im Sozialbereich) den Kreis stark belastet und die Gesamtaufwendungen zum großen Teil zweckgebunden sind. Der Sozialaufwand schränkt somit den Handlungsspielraum im Ergebnishaushalt erheblich ein. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Sozialaufwandsquote leicht gesunken. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass die zukünftige Entwicklung tendenziell weiter ansteigend sein wird.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2018 36,35 %.

2.4 Schuldenstand

Schuldenstand (Fremdkredite) zum 31.12.2019: 1,362 Mio. €

Bereits schon seit zehn Jahren stemmt der Alb-Donau-Kreis seine Investitionen ohne äußere Neuverschuldung (Fremdkredite). Im Jahr 2019 erfolgte eine außerordentliche Tilgung zweier Darlehen in Höhe von 5,794 Mio. €. Durch die außerordentliche Tilgung und die regelmäßige Tilgung sank die Pro-Kopfverschuldung auf 6,95 € (Vorjahr: 39,50 €).

Die Haushaltsplanung 2019 ist von einer Aufnahme eines inneren Darlehens in Höhe von 7,6 Mio. € ausgegangen. Tatsächlich konnte im Jahr 2019 auf die Aufnahme eines inneren Darlehens verzichtet werden.

Die Statistik der Schulden der Landkreise (einschließlich Kassenkredite ohne innere Darlehen) und deren Eigenbetriebe (ohne Schulden der rechtlich selbständigen Betriebe, ohne Krankenhäuser, mit Alten- und Pflegeheimen) zum 31. Dezember 2019 liegt leider zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Das folgende Schaubild zeigt deutlich die positive Entwicklung der Verschuldung des Alb-Donau-Kreises und die stetige Konsolidierung seit 2005.

Jahr	Schulden am 31.12. d. J.	Einwohner am 31.12. d. J.	Schulden €/EW	Durchschnitt Land
2001	23.494.629	186.353	126	163
2002	21.179.754	187.577	113	153
2003	24.864.861	188.513	132	158
2004	31.896.777	189.505	168	164
2005	37.194.355	190.079	196	195
2006	34.572.102	190.182	182	187
2007	32.043.587	190.269	168	182
2008	29.515.072	190.329	155	172
2009	25.485.854	190.239	134	167
2010	22.653.721	189.802	119	175
2011	20.135.517	186.444	108	176
2012	17.668.442	187.123	94	206
2013	15.695.638	187.892	84	199
2014	12.129.693	189.129	64	186
2015	9.567.000	192.104	50	187
2016	8.940.000	192.104	47	265
2017	8.313.000	194.629	43	253
2018	7.686.000	196.047	39	245
2019	1.362.000	196.047	7	?
2020 *	1.135.000	196.047	6	?

* nach dem Haushaltsplan 2020
 Tabelle 3 Übersicht über die Schulden

Pro-Kopf-Verschuldung

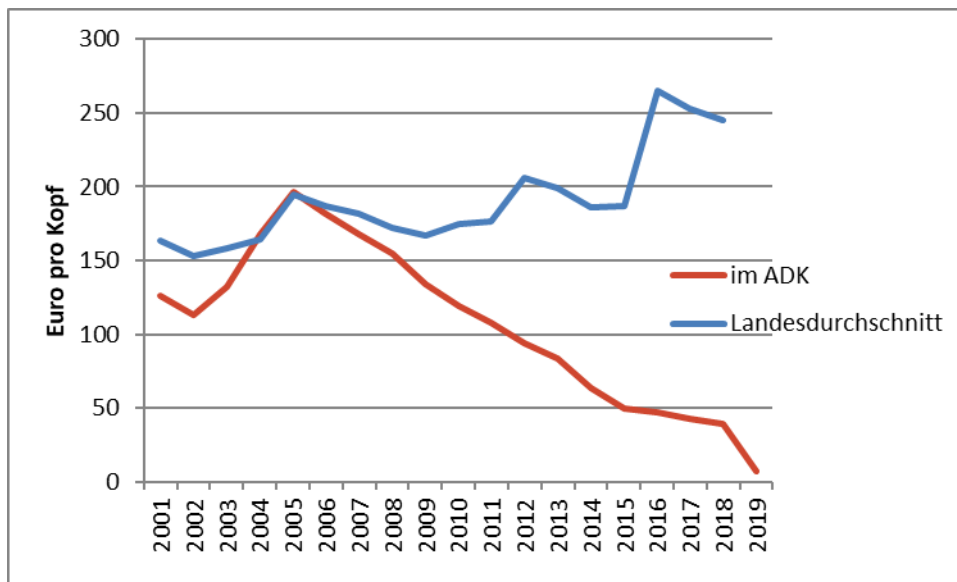


Abbildung 1 Pro-Kopf-Verschuldung

Auch für das laufende Haushaltsjahr 2020 sind keine weiteren Fremdkredit-aufnahmen vorgesehen. Allerdings ist geplant, aus Stilllegungs- und Nachsor-gerückstellungen für Abfalldeponien innere Darlehen in Höhe von 7,1 Mio. € in Anspruch zu nehmen. Inwieweit sich die finanziellen Veränderungen des Landkreises aufgrund der Coronakrise auf die Verschuldung auswirken, kann momentan noch nicht abgeschätzt werden. Aus Sicht der Verwaltung kann derzeit noch nicht beurteilt werden, ob für das Haushaltsjahr 2020 eine Nach-tragshaushaltssatzung notwendig sein wird.

Kassenkreditaufnahmen waren auch 2019 nicht erforderlich. Im Jahr 2019 konnten Zinseinnahmen (Kontenart 361 – Zinserträge) in Höhe von 39.734,90 € realisiert werden. Auch das Haushaltsjahr 2019 war wieder durch eine sehr gute Liquiditätslage der Kreiskasse gekennzeichnet.

Zinslastquote

Die Zinslastquote stellt dar, wie hoch die Aufwendungen für Zinsen (für Kredite bzw. Kassenkredite) im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen sind.

Die Zinslastquote des Alb-Donau-Kreises beträgt 2019 0,16 % (Vorjahr: 0,19 %). Dies dokumentiert, dass der moderate Schuldenstand und die gute Kassenlage die Handlungsfähigkeit des Kreises derzeit kaum finanziell einschränken.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt 2018 0,23 %.

2.5 Kennzahlen

Für die Beurteilung der finanziellen „Leistungsfähigkeit“ gibt es nicht den „einen“, allgemein aussagekräftigen Faktor oder „die“ Kennzahl bzw. „das“ Kriterium. Aus verschiedenen Faktoren und Kennzahlen ergibt sich ein Gesamtbild über die Finanzlage des Kreises. Für die Beurteilung der Qualität und der Leistungsfähigkeit kommunaler Haushalte werden eine Reihe von Kriterien und Kennzahlen diskutiert und den finanzwirtschaftlichen Analysen zugrunde gelegt.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über einige Kennzahlen gegeben. Zwischenzeitlich haben alle 35 Landkreise in Baden-Württemberg auf die Doppik umgestellt. Für das Jahr 2018 liegen mittlerweile auch entsprechende Vergleichszahlen vor.

2.5.1 Kennzahlen der Ertragslage

Ausführungen zu den Kennzahlen der Ertragslage finden sich oben unter den Punkten 2.1 bis 2.4. Im Folgenden werden die Kennzahlen in einer Übersicht dargestellt.

Kennzahl	Alb-Donau-Kreis		Landkreise BW Median 2018
	31.12.2018	31.12.2019	
Aufwandsdeckungsgrad	107,36%	111,01%	nicht bekannt
Personalaufwandsquote	19,33%	20,69%	19,53%
Sozialaufwandsquote	33,56%	33,32%	36,35%
Zinslastquote	0,19%	0,16%	0,23%

Tabelle 4 Übersicht über die Kennzahlen der Ertragslage

2.5.2 Kennzahlen der Finanzlage

Neben den Kennzahlen der Ertragslage (dargestellt unter Punkt 2.3/2.4) hat der Finanzausschuss des Landkreistages auch diverse Kennzahlen für die Finanzlage definiert.

Nachfolgend sind einige exemplarische Kennzahlen dargestellt:

Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote gibt an, ob die Investitionen im betreffenden Jahresabschluss ausreichen, um den „Werteverlust“ durch die Abschreibungen am Vermögen auszugleichen, d.h. ob das Vermögen zu- oder abgenommen hat. Liegt die Quote über 100 %, hat sich das Vermögen durch Neuinvestitionen erhöht.

Die Reinvestitionsquote für das Jahr 2019 liegt bei 146,29 % (Vorjahr: 129,06 %), d.h. das Vermögen hat durch Neuinvestitionen zugenommen.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2018 125,19 %.

Netto-Investitionsrate (NIR) I

Die Netto-Investitionsrate ist weitgehend mit der bisherigen NIR vergleichbar. Sie soll die Investitionskraft (liquide Mittel) einer Körperschaft nach Abzug der ordentlichen Tilgung angeben.

Die Kreisverwaltung hat im Jahr 2019 einen positiven Saldo in Höhe von 20.968.825,81 € (Vorjahr: 19.396.349,82 €) bzw. 106,96 € (Vorjahr: 99,66 €) je Kreiseinwohner erwirtschaftet. Dieser Betrag steht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt für das Jahr 2018 17.445.917,59 € bzw. 80,89 € je Einwohner.

Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt 2019 19.954.888,01 € (geplant: 27.119,500 €). Dem stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 3.924.911,72 € sowie der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung von 31.292.825,81 € gegenüber. Dies ergibt einen Finanzierungsmittelüberschuss von 15.262.849,52 €. Abzüglich der veranschlagten ordentlichen Tilgung (627.000 €), der außerordentlichen Tilgung von Darlehen in Höhe von 5.697.000 € sowie einer Kreditgewährung an die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis in Höhe von 4 Mio. € ergibt sich eine positive Änderung des Finanzierungsmittelbestandes in Höhe von 4.938.849,52 € (geplant: -12.054.982 €). Dieser Wert ist vergleichbar mit der kameralen Zuführung zu (bzw. Entnahme aus) der allgemeinen Rücklage.

Die Verbesserung des Finanzierungsmittelbedarfs resultiert neben den Verbesserungen im Ergebnishaushalt aus Verbesserungen im Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft (2,8 Mio. €). Daneben erfolgte keine Inanspruchnahme der Mittel aus der Rückstellung für die Erstattungen an das Land aufgrund der Spitzabrechnung der Asylpauschale (2,9 Mio. €).

Beim Neubau Hauffstraße wurden von den geplanten 15,6 Mio. € (einschließlich Mittelübertragungen aus 2018 in Höhe von 5,6 Mio. €) aufgrund von Verzögerungen lediglich 6,8 Mio. € abgerufen.

Die verzögerten Investitionen werden jedoch im Jahr 2020 zur Ausführung kommen bzw. 2019 nicht ausgeschöpfte Mittel werden 2020 in Anspruch genommen und sind entsprechend im Haushalt veranschlagt bzw. es erfolgt die Übertragung von Haushaltsermächtigungen.

Bei den Investitionszuschüssen an die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis wurden 5,2 Mio. € weniger ausbezahlt als geplant. Es wurden 1,3 Mio. € in das Haushaltsjahr 2020 übertragen.

Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote stellt dar, wie stark die Investitionen durch Zuschüsse (Gelder Dritter) finanziert werden.

Die Zuwendungsquote im Jahr 2019 beträgt 11,96 % (Vorjahr: 12,34 %).

Die Verwaltung sollte bestrebt sein, sofern es sich um zuschussfähige Vorhaben handelt, alle Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2018 8,33 %.

Fremdfinanzierungsquote

Diese Kennzahl stellt dar, wie stark die Investitionen mit neu aufgenommenen Krediten fremdfinanziert werden mussten.

Da im Jahr 2019 erfreulicherweise erneut keine weitere Aufnahme von Darlehen erfolgen musste, beträgt die Quote 0 %. Dies entspricht dem Zielwert dieser Kennzahl.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2018 0,00 %.

Eigenfinanzierungsquote

Die Eigenfinanzierungsquote stellt – im Gegensatz zu der Zuwendungsquote bzw. der Fremdfinanzierungsquote – dar, wie hoch der Einsatz der eigenen finanziellen Mittel des Kreises ist.

Im Jahr 2019 liegt die Eigenfinanzierungsquote bei 88,04 % (Vorjahr: 87,66 %). Dies bedeutet, dass der Kreis seine Investitionen zum Großteil aus Eigenmitteln finanzieren konnte.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2018 87,69 %.

Übersicht über die Kennzahlen der Finanzlage

Kennzahl	Alb-Donau-Kreis		Landkreise BW Median 2018
	31.12.2018	31.12.2019	
Reinvestitionsquote	129,06%	146,29%	125,19%
NIR I (absolut)	19.396.349,82 €	20.968.825,81 €	17.445.917,59 €
NIR I pro Einwohner	99,66 €	106,96 €	80,89 €
Zuwendungsquote	12,34%	11,96%	8,33%
Fremdfinanzierungsquote	0,00%	0,00%	0,00%
Eigenfinanzierungsquote	87,66%	88,04%	87,69%

Tabelle 5 Übersicht über die Kennzahlen der Finanzlage

2.5.3 Kennzahlen der Bilanz

Einige weitverbreitete Bilanzkennzahlen – aus der Betriebswirtschaftslehre – sind auch für öffentliche Körperschaften analog anwendbar.

Nachfolgend werden exemplarisch einige Kennzahlen ausgeführt:

Eigenkapitalquote I

Das Eigenkapital steht dem Landkreis langfristig und vor allem ohne Verpflichtungen zu Zins- und Tilgungszahlungen zur Verfügung. Die Eigenkapitalquote lässt zukünftig Rückschlüsse über die Nachhaltigkeit der Finanzierung zu.

Die Eigenkapitalquote I des Alb-Donau-Kreises beträgt 64,21 % (Vorjahr: 59,80 %).

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2018 54,19 %.

Darlehensquote

Als Kehrseite zur Eigenkapitalquote steht die Darlehensquote. Sie gibt an, in welchem Umfang der Alb-Donau-Kreis sein Vermögen durch Fremdkapital finanziert. Je höher die Darlehensquote, desto tendenziell höher sind auch die dadurch entstandenen Belastungen (Zins und Tilgung) und schränken somit den Handlungsspielraum (Investitionsspielraum) ein.

Die Darlehensquote im Alb-Donau-Kreis beträgt 0,56 % (Vorjahr: 3,46 %).

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2018 12,00 %.

Anlagendeckung

Die Anlagendeckung (EK I) beschreibt das Verhältnis des Eigenkapitals zu dem Sachvermögen, d.h. er zeigt inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist.

Die Anlagendeckung des Alb-Donau-Kreises beträgt 153,74 % (Vorjahr: 149,71 %).

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg ist für das Jahr 2018 nicht bekannt.

Übersicht über die Kennzahlen der Bilanz

Kennzahl	Alb-Donau-Kreis		Landkreise BW Median 2018
	31.12.2018	31.12.2019	
Eigenkapitalquote I	59,80%	64,21%	54,19%
Darlehensquote	3,46%	0,56%	12,00%
Anlagendeckung	149,71%	153,74%	nicht bekannt

Tabelle 6 Übersicht über die Kennzahlen der Bilanz

3 Formale Feststellungen

3.1 Erlassverfahren der Haushaltssatzung 2019

Die Haushaltssatzung wurde – nach Vorberatungen in den Ausschüssen – am 10. Dezember 2018 vom Kreistag in öffentlicher Sitzung beschlossen. Die Vorlage der Haushaltssatzung Mitte Dezember 2018 beim Regierungspräsidium Tübingen erfolgte leicht verspätet (Vorlage spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, vgl. § 81 Abs. 3 GemO – Sollvorschrift).

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Erlass vom 3. Januar 2019 bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte vorschriftsmäßig ab 23. Januar 2019 auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 lag in der Zeit vom 23. Januar 2019 bis 31. Januar 2019, je einschließlich, öffentlich aus. Die Haushaltssatzung trat somit am 1. Februar 2019 (Ende der Interimszeit) rückwirkend ab 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte ordnungsgemäß.

3.2 Annahme von Spenden, Spendenbericht

Der Spendenbericht 2018 wurde in der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 8. Juli 2019 bekanntgegeben. Das Gremium nahm von dem Bericht Kenntnis.

Über die 2019 eingegangenen Geld- und Sachspenden wurden zum Teil im Laufe des Haushaltsjahres 2019 beschlossen, zum Teil wird darüber aber erst im Rahmen der Bekanntgabe des Spendenberichts in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 29. Juni 2020 entschieden. Der Spendenbericht 2019 liegt dem Kommunal- und Prüfungsdienst vor.

Da die Beschlussfassung regelmäßig erst nach Eingang der Spenden erfolgt, sind die Zuwendungen unabhängig von ihrer Höhe grundsätzlich nur unter Vorbehalt anzunehmen.

4 Prüfung des Jahresabschlusses 2019

Der Jahresabschluss im Sinne des § 48 LKrO i.v.m. § 95 Abs. 2 GemO mit allen Pflichtbestandteilen wurde dem Kommunal- und Prüfungsdienst schrittweise vorgelegt. Mit den E-Mails vom 4. Mai und 7. Mai 2020 wurden die Ergebnis- und Finanzrechnung, die Bilanz, der Rechenschaftsbericht sowie sämtliche Anlagen in digitaler Form vom Fachdienst 11 zur Verfügung gestellt.

Am 1. Juli 2020 hat der Kommunal- und Prüfungsdienst den gedruckten Jahresabschluss mit allen notwendigen Bestandteilen und Anlagen erhalten. Die Prüfung des Jahresabschlusses fand überwiegend im Mai und Juni 2020 statt. Prüferin war Leonie Ott. Für die Prüfung haben wir uns die nach § 110 Abs. 2 GemO eingeräumte Frist von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses nur teilweise in Anspruch genommen (vgl. auch Ziffer 1.2 des vorliegenden Berichts).

4.1 Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 b Abs. 1 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Hierbei handelt es sich um eine **Ordnungsfrist**, die eine zügige und zeitnahe Rechnungslegung bezwecken soll. Der Jahresabschluss 2019 wurde fristgemäß am 15. April 2020 aufgestellt.

Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres durch den Kreistag festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO). Der Feststellungsbeschluss wird voraussichtlich am 13. Juli 2020 gefasst. Dieser ist dann ortsüblich bekannt zu geben; der Jahresabschluss ist mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen (§ 95 b Abs. 2 GemO).

4.2 Interimszeit

Die Haushaltssatzung wurde gemäß § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig wurde auf die öffentliche Auslegung des Haushaltsplans hingewiesen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 23. Januar 2019 bis 31. Januar 2019. Nach deren Ablauf war die Satzung am 1. Februar 2019 rechtswirksam erlassen. Bis dahin unterlag der Haushaltsvollzug den Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 83 GemO.

Aufgrund der beim Alb-Donau-Kreis regelmäßig kurzen Interimszeit, beschränkte sich die Prüfung darauf, ob in der haushaltslosen Zeit bis 1. Februar 2019 Aufwendungen für neue Projekte bzw. Beschaffungen geleistet wurden.

Bei der Prüfung hat sich gezeigt, dass während der Interimszeit einige größere Auszahlungen geleistet wurden. Nach Durchsicht der Belege und Unterlagen, bzw. Rücksprache mit dem Fachdienst 11 konnte sich die Prüfung davon überzeugen, dass entweder eine rechtliche Verpflichtung bestand oder Ansätze aus dem Vorjahr vorhanden waren. Insoweit sind die Vorgänge über die Regelung des § 83 Abs. 1 Nr. 1 der GemO abgedeckt. Die während der Interimszeit getätigten Aufwendungen sind diesbezüglich rechtlich nicht zu beanstanden.

4.3 Wertberichtigung von Forderungen

Die Forderungsbestände im Alb-Donau-Kreis haben sich im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

Forderungsart	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2019	Veränderung
Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.056.625,83 €	4.248.921,80 €	1.192.295,97 €
Transferleistungen	1.829.156,23 €	1.961.412,88 €	132.256,65 €
Privatrechtliche Forderungen	5.683.791,15 €	9.391.123,22 €	3.707.332,07 €
Summe	10.569.573,21 €	15.601.457,90 €	5.031.884,69 €

Tabelle 7 Übersicht über die Forderungen

Im Jahr 2019 ist bei den Forderungen eine Zunahme von 5.031.885 € zu verzeichnen.

In den privatrechtlichen Forderungen ist ein Kassenkredit an die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis in Höhe von 9 Mio. € (Vorjahr: 5 Mio. €) enthalten. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen enthalten u.a. Festsetzungen von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträgen, Steuern und Verwarnungs- und Bußgeldern. Diese werden entsprechend den Erfahrungen in Vorjahren mit 2 % pauschalwertberichtigt. Die Forderungen aus dem Bereich des Dezernates 4 werden aufgrund von Erfahrungswerten um 5 % pauschal wertberichtigt. Die Forderungen aus dem Bereich Unterhaltsvorschuss liegen derzeit bei 3,628 Mio. €.

Wir verweisen auf die Prüfungsberichte zur Eröffnungsbilanz vom 15. Oktober 2014 sowie die Prüfungsberichte der Jahresabschlüsse 2013 und 2014. In diesen wurde bereits kritisch auf die Thematik der vorzunehmenden Wertberichtigungen (Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen) eingegangen.

4.4 Teilhaushalt Abfallwirtschaft

Nach dem Jahresabschluss 2019 ergaben sich für die **Abfallbeseitigung** allgemein folgende Abschlusszahlen:

5370-15 Abfallwirtschaft	Ansatz in €	Ergebnis in €	Abweichung
Ordentliche Erträge	7.202.429	5.474.758	-1.727.671
Ordentliche Aufwendungen	-6.997.383	-5.122.373	1.875.010
Ordentliches Ergebnis	205.046	352.385	147.339

Tabelle 8 Übersicht Teilhaushalt Abfallwirtschaft

Bei der Abfallbeseitigung bedeutet dies – gegenüber der Veranschlagung im Haushaltsplan – ein um 147.339 € besseres Ergebnis.

Die Erträge verringerten sich um rund 1.727.671 €, die Aufwendungen haben sich – gegenüber den Planzahlen – um 1.875.010 € verringert, so dass per Saldo ein besseres Ergebnis erzielt wurde. Auf der Ertragsseite war ein deutlich höheres Gebührenaufkommen (+ 917.217 €) zu verzeichnen. Eine Einsparung bei den Aufwendungen gab es – zum wiederholten Mal – aus der geringeren Umlage an den Zweckverband TAD (- 258.592 €). Daneben konnten Einsparungen bei der Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen (-239.238 €), bei den Aufwendungen für Sachverständige und Gerichtskosten (-594.941 €) sowie bei Erstattungen an private Unternehmen (-367.673 €) erzielt werden.

Die **gebührenrechtlichen Ergebnisse** der einzelnen **Benutzerkreise** stellen sich 2019 wie folgt dar:

Benutzerkreise	Rechnungs- ergebnis	Einkalkulierte Über/ Unterdeck.	gebührenrechtlich. Ergebnis
kommunale Müllabfuhr	1.037.383,62 €	930.518,28 €	1.967.901,90 €
Direktanlieferer	103.830,28 €	28.487,21 €	132.317,49 €
thermisch n. b. Abfälle	129.726,90 €	74.920,48 €	204.647,38 €
Asbestzuschlag	14.765,26 €	43.658,59 €	58.423,85 €
Zuschlag Mineralfaserabfälle	5.833,94 €	20.627,02 €	26.460,96 €
Bauschutt/Erdaushub	-196.659,22 €	577.937,12 €	381.277,90 €

Tabelle 9 Übersicht gebührenrechtliches Ergebnis

Gebührenausgleichsrückstellungen

Nach § 90 Abs. 2 S. 1 GemO i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen Rückstellungen, sogenannte Gebührenausgleichsrückstellungen, zu bilden.

Die folgende Übersicht zeigt den Stand der Gebührenausgleichsrückstellungen im Jahr 2019:

Benutzerkreise	Stand 01.01.2019	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2019
Kommunale Müllabfuhr	4.048.160,40 €	1.037.383,62 €		5.085.544,02 €
Direktanlieferungen	134.962,72 €	103.830,28 €		238.793,00 €
Thermisch n.b. Abfälle	782.049,72 €	129.726,90 €		911.776,62 €
Asbestzuschlag	71.341,93 €	14.765,26 €		86.107,19 €
Zuschlag Mineralfaserabfälle	74.661,36 €	5.833,94 €		80.495,30 €
Bauschutt/Erdaushub	1.089.865,90 €		-196.659,22 €	893.206,68 €
Summe	6.201.042,03 €	1.291.540,00 €	-196.659,22 €	7.295.922,81 €

Tabelle 10 Gebührenausgleichsrückstellungen

5 Teilprüfungsergebnisse

5.1 Sozialbereich

Prüferin war Elke Volz.

Prüfung der Kostenerstattungsfälle KVJS, Prüfung der Quartalsabrechnungen mit dem KVJS

Leistungsfälle mit einem Kostenerstattungsanspruch nach § 106, § 108 SGB XII sowie §§ 89 ff SGB VIII werden quartalsweise mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) abgerechnet. Diese Abrechnungen sind vierteljährlich zu prüfen.

Für das Jahr 2019 konnte für zwölf Fälle eine Kostenerstattung von insgesamt rund 177.000 € abgerechnet werden.

Bei zehn der Fälle handelt es sich um Kinder, die in den Zeiten der Flüchtlingswelle nicht in Begleitung ihrer Eltern, sondern mit anderen Verwandten nach Deutschland gekommen sind. Für minderjährige Kinder und Jugendliche, die bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht sind, sind die Regelungen der § 98 Abs. 2 und § 106 SGB XII entsprechend anzuwenden mit der Folge, dass der überörtliche Träger nach § 106 SGB XII zur Erstattung der anfallenden Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Krankenhilfe verpflichtet ist.

Einige dieser Fälle können künftig nicht mehr mit dem KVJS abgerechnet werden, da die Kinder den Rechtskreis gewechselt haben.

Bei einem Sozialhilfefall mit einem komplizierten Sachverhalt bezüglich der Zuständigkeit wurde bereits 2015 ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt. Erst 2019 hat der KVJS endlich seine Kostenerstattungsverpflichtung anerkannt.

Die bisherigen Ausgaben (seit 2015) in Höhe von insgesamt 81.400 € wurden 2019 vom KVJS erstattet. Da es sich um einen laufenden Fall handelt, werden auch die künftigen erstattungsfähigen Aufwendungen vom KVJS übernommen werden.

Für einen Jugendhilfefall hat der KVJS 2019 eine Zusage zur Kostenerstattung für eine „Jugendhilfeleistung für unbegleitete minderjährige Ausländer als Freiwilligenleistung des KVJS“ erteilt. Die Kostenzusage gilt rückwirkend bis 2017. Bisher wurden insgesamt 41.560 € erstattet und auch für die kommende Zeit ist mit einer finanziellen Entlastung für den Landkreis zu rechnen.

In all diesen Fällen hat es sich ausgezahlt, dass alle Fälle von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern schnellstmöglich ermittelt, beim KVJS zur Kostenerstattung angemeldet und auch bei längeren Verfahren engagiert weiterverfolgt wurden.

Des Weiteren wurde geprüft, ob bei der Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten die Zuordnung zu den verschiedenen Hilfearten und Produkten beachtet wurde, insbesondere für Leistungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Es kann bestätigt werden, dass die Ausgaben, die der Grundsicherung SGB XII zuzurechnen sind und beim Bund abgerufen werden, nicht mit dem KVJS abgerechnet wurden.

In Einzelfällen wurden kleinere Hinweise erteilt (z.B. zum Abrechnungsbetrag, wegen Wechsel ins SGB II).

Außerdem fand ein intensiver Austausch bezüglich der richtigen Verbuchung (Zuordnung zur korrekten Kontierung) der Ausgaben und Erstattungsleistungen statt.

Im Buchungsplan für den Sozialhaushalt sowie in den Rundschreiben des Landkreistags wird aufgeführt, auf welchen Konten die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben zu buchen sind. Es gibt unterschiedliche Konten für Ausgaben und Einnahmen „ohne Erstattungsanspruch“ und „mit Erstattungsanspruch KVJS“.

Sobald die Zusage des KVJS auf Kostenübernahme/Erstattung vorliegt, können die Leistungen des KVJS auf das nun richtige Sachkonto (**mit Erstattungsanspruch KVJS**) gebucht bzw. umgebucht werden. Auch der KVJS verweist in seinen Bescheiden über die Kostenanerkennung auf diese speziellen Konten.

Von der Prüfung wurde bereits Anfang 2019 auf diese Regelungen hingewiesen.

Es wurde festgestellt, dass diese Vorgaben von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern nicht in allen Fällen umgesetzt werden konnten, da die entsprechenden Konten teilweise nicht aufgebaut sind oder es Probleme mit rückwirkenden Umbuchungen gab. Wenn die Kostenzusage im gleichen Jahr erfolgt, können die bisherigen Auszahlungen rückwirkend umgebucht werden. Problematisch wird es, wenn die Kostenzusage rückwirkend auch für Vorjahre erteilt wird, da beim Landratsamt in abgeschlossenen Haushaltsjahren in SAP keine Umbuchungen mehr möglich sind.

Eine Ermittlung der kostenerstattungsfähigen Aufwendungen ausschließlich auf Basis der Kontierung ist also nicht möglich, wenn die Ausgaben und Einnahmen nur teilweise umgebucht und auch nicht immer durchgängig auf den dafür vorgesehenen Konten gebucht werden. Dies hat zur Folge, dass die Erstattungsbeträge weiterhin individuell berechnet werden müssen.

Prüfung von Verwendungsnachweisen

Die Prüfungstätigkeit des Kommunal- und Prüfungsdienstes umfasste neben Schwerpunktprüfungen und Beratungstätigkeiten auch im Jahr 2019 wieder die **Prüfung von Verwendungsnachweisen und Erteilung von Testaten**.

In vielen Fällen wird von den Kostenträgern bzw. Zuschussgebern verlangt, dass die ordnungsgemäße und zweckbestimmte Verwendung ihrer Mittel in einem Verwendungsnachweis/Testat von der örtlichen Prüfung geprüft und bestätigt wird. Diese Aufgabe nimmt immer mehr Zeit in Anspruch, nicht nur für die Prüfung des Verwendungsnachweises, sondern bereits im Vorfeld für die Beratung und den Austausch mit dem Fachdienst.

Fachdienst Soziale Dienste, Familienhilfe

Wie in den Vorjahren war auch dem **Verwendungsnachweis** für die Zuwendung aus Mitteln der „**Bundesstiftung Frühe Hilfen**“ an den KVJS eine Prüfungsbestätigung der örtlichen Prüfung beizufügen.

Die zugewiesenen Fördermittel werden regelmäßig vollständig für förderfähige Maßnahmen verbraucht. Die Zuwendungssumme betrug 75.415,53 €.

Darüber hinaus werden vom Alb-Donau-Kreis jedes Jahr eigene Haushaltsmittel (2019 rund 89.000 €) für diese Maßnahme eingesetzt.

Bereits 2018 wurde von der Prüfung darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Beschäftigungsanteile und Personalkosten im Verwendungsnachweis teilweise nicht mit der Zuordnung zu Aufträgen im Haushalt und in SAP übereinstimmt.

Auch 2019 gab es bei der Produktgruppe 3680 diese Abweichung.

Die Summe der Personalkosten wurde richtig berechnet und abgerechnet.

Allerdings ist eine Abfrage nach allen Einnahmen und Ausgaben, die bei dieser Produktgruppe anfallen, nicht möglich, wenn die zugrundeliegende Verbuchung nicht korrekt ist. Die Daten können dann nur manuell ermittelt werden.

Die Zuordnung der Personalkosten zu anderen Aufträgen kann sich auch auf die Haushaltsplanung auswirken und sollte daher überarbeitet werden.

Ansonsten ergab die Prüfung keinen Anlass für Beanstandungen.

Bei der Prüfung des **Verwendungsnachweises** „**VwV Kindertagespflege**“ (Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen) wurden Hinweise zur Berechnung der Sachkosten eines Arbeitsplatzes und zur Zuordnung der Personalaufwendungen zur Produktgruppe 3650 erteilt.

Es konnte gegenüber den Zuwendungsstellen bestätigt werden, dass die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet wurden.

Fachdienst Flüchtlinge, Integration, Staatliche Leistungen

Auch für den **Verwendungsnachweis** über die **Gewährung von Zuwendungen an Stadt- und Landkreise zur Förderung von Deutschkenntnissen bei Asylbewerbern und Flüchtlingen in Baden-Württemberg (VwV Deutsch)** muss vom örtlichen Prüfungsamt eine Prüfbescheinigung erstellt werden. Die bisherige Verwaltungsvorschrift wurde am 1. Januar 2019 durch die VwV Deutsch abgelöst.

Die Prüfung der Organisation und Abrechnung der Kurse ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.

Prüfung des Erhebungsbogens zur Ermittlung der Nettoaufwendungen für Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen und im Rechtssinn nicht mehr vorläufig untergebracht sind

Das Land beteiligte sich in den Jahren 2018 und 2019 erstmals an den Ausgaben der Stadt- und Landkreise für Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen und im Rechtssinn nicht mehr vorläufig untergebracht sind und deren AsylbLG-Leistungen auch nicht anderweitig erstattet werden. Diese Erhebungsbögen sind zusätzlich auch vom örtlichen Rechnungsprüfungsamt gegenzuzeichnen.

Da eine vollumfassende Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aus zeitlichen und personellen Gründen durch den Kommunal- und Prüfungsdienst nicht möglich war, beschränkte sich die Prüfung ausschließlich auf die rechnerische Datenermittlung der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen. Einzelne Zahlen wurden mit dem Fachverfahren SAP abgeglichen.

Die Angaben zur jahresdurchschnittlichen Anzahl der Leistungsbezieher nach AsylbLG in der Anschlussunterbringung werden von der örtlichen Prüfung als gegeben angenommen.

Für die Ermittlung der Zahlen für „Nettoaufwendungen für Fehlbeleger, soweit diese noch im Bereich der vorläufigen Unterbringung gebucht, aber im Rahmen der Spitzabrechnung VU nicht berücksichtigt wurden“ wurden vom Fachdienst 44 Flüchtlinge, Integration, Staatliche Leistungen die „Aufwendungen

laut Erhebungsbogen 2017“ (bzw.2018) für die Spitzabrechnung zugrunde gelegt.

Diese Spitzabrechnungen wurden von der örtlichen Prüfung noch nicht geprüft, daher konnten die angegebenen Zahlen im Rahmen dieser Prüfung nicht überprüft werden.

Es wurden Hinweise zur Ermittlung der Erträge für Leistungen und Krankenhilfen nach AsylbLG in kommunaler Unterbringung sowie zur Verbuchung der Landesmittel erteilt, die sofort umgesetzt wurden.

Fachdienst Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau

Ein Schwerpunktthema für die Prüfung war auch 2019 das 4. Kapitel des SGB XII, die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**.

Hier gilt seit 2013 die Bundesauftragsverwaltung, seit 2014 werden Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII zu 100 Prozent durch den Bund erstattet. Die örtliche Rechnungsprüfung muss jährlich bestätigen, dass die den Mittelabrufen zugrunde liegenden Zahlungen in Stichproben und Schwerpunkten in angemessenen Zeitabständen geprüft werden. Dies bedeutet neben der jährlichen Prüfpflicht des Jahresnachweises der Bundesabrechnung auch die Pflicht zu einer regelmäßigen Prüfung der Leistungsfälle.

Die Abrechnungen und Mittelabrufe sind quartalsweise durchzuführen. Diese werden vom Fachdienst 45, Zentrale Dienste, Sozialplanung auf der Grundlage der Finanzrechnung erstellt und an das Regierungspräsidium weitergeleitet.

Eine buchungstechnische Abweichung beim Globallauf für Januar 2019 führte dazu, dass beim Quartalsabruf für das 4. Quartal 2018 eine Summe von rund 617.000 € zu wenig und beim Abruf fürs 1. Quartal 2019 zu viel abgerufen wurde. Dieser Fehler wurde beim Revisionsquartal 2019 wieder korrigiert.

Für 2019 wurden für Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII insgesamt 7.124.732,96 € Bundesmittel abgerufen.

5.2 Prüfung von Bauausgaben

Prüfer war Peter Regenbogen.

Im Jahr 2019 wurden im Zuge der örtlichen Bauprüfung hauptsächlich verschiedene Maßnahmen an Kreisstraßen (Erneuerung Deckenbeläge, Farbmarkierungen Deckenbeläge, Erneuerung Stahlschutzplanken) geprüft.

Prüfungsschwerpunkte waren dabei die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung der Bauleistungen.

Bei unserer Prüfung haben wir den Eindruck gewonnen, dass die verschiedenen Baumaßnahmen insgesamt ordnungsgemäß, zuverlässig und gut abgewickelt worden sind.

Die Prüfungsbemerkungen wurden von den zuständigen Fachdiensten 11 und 14 jeweils in angemessenen Zeiträumen abschließend beantwortet.

5.3 Kassenwesen

Prüferin war Leonie Ott.

Am 6. September 2019 wurde eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme bei der Kreiskasse durchgeführt. Die Prüferin konnte sich von der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte überzeugen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfungsbericht vom 21. Februar 2020 zusammengefasst.

5.4 Prüfung von Vereinen

Prüferin war Leonie Ott.

Im Rahmen der Mitgliedschaft bei verschiedenen Vereinen war dem Kommunal- und Prüfungsdienst 2019 die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 folgender Vereine übertragen:

- a) Volkshochschule im Alb-Donau-Kreis e.V.
- b) Geopark Schwäbische Alb e.V.

Beide Vereine ermitteln ihr Jahresergebnis durch die Gegenüberstellung der im Wirtschaftsjahr erhaltenen und geleisteten Zahlungen (Zufluss-Abfluss-Prinzip) in einer Einnahme-Überschuss-Rechnung.

Gegenstand der Prüfung waren jeweils die Buchführung und die Jahresrechnung der Vereine. Die Prüfungen haben gezeigt, dass sämtliche kassenwirksamen Vorgänge in die Jahresabschlüsse eingeflossen sind und die Vereinsgeschäfte ordnungsgemäß geführt werden. Wesentliche Beanstandungen haben sich im Prüfungsverfahren nicht ergeben. Die geprüften Bereiche hinterließen einen guten Gesamteindruck.

Nach Abschluss der Prüfung konnten sowohl bei der Volkshochschule im Alb-Donau-Kreis e.V. als auch beim Geopark Schwäbische Alb e.V. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung erfolgen.

5.5 Prüfung von Komm.Pakt.Net

Prüfer waren Stefan Freibauer und Leonie Ott.

Dem Kommunal- und Prüfungsdienst ist die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 der Kommunalanstalt Komm.Pakt.Net übertragen. Die nachfolgenden Jahresabschlüsse werden vom Kommunal- und Prüfungsamt des Landkreises Biberach geprüft.

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung, die Protokollführung sowie der Jahresabschluss 2018 der Kommunalanstalt. Insbesondere wurde geprüft, ob die Geschäfte von Komm.Pakt.Net ordnungsgemäß geführt wurden. Das Prüfungsergebnis ist im Bericht vom 8. April 2019 zusammengefasst.

Nach Abschluss der Prüfung konnte die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsratsvorsitzenden erfolgen.

6 **Betätigungsprüfung**

Die Betätigungsprüfung ist kein Bestandteil der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses nach § 110 Abs. 1 GemO. Der Kreistag hat dem Kommunal- und Prüfungsdienst die Prüfung der Betätigungen des Alb-Donau-Kreises bei seinen Beteiligungsunternehmen als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO i.V.m. § 48 LKrO übertragen (Kreistagsbeschlüsse vom 19. Oktober 1993 – Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis, 7. Oktober 2003 – Kreisbaugesellschaft mbH Alb-Donau, 7. Juli 2008 – ADK GmbH für Gesundheit und Soziales).

Der Bericht zur Betätigungsprüfung wird, wie in den Vorjahren, im Zusammenhang mit der Vorlage und Beratung des Beteiligungsberichts abgegeben.

7 Schlussbemerkung

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde fristgerecht (innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses) mit diesem Prüfungsbericht abgeschlossen.,

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurden keine Feststellungen getroffen, die von erheblicher Bedeutung sind. Der gute Gesamteindruck der Verwaltung, insbesondere der des federführenden Fachdienstes 11, hat sich erneut bestätigt.

Der Kommunal- und Prüfungsdienst hat keine Bedenken, wenn der Kreistag den Jahresabschluss 2019 so feststellt, wie er von der Verwaltung abgeschlossen und vorgelegt wurde.

Wir geben den Schlussbericht zur Kenntnis, ein Beschluss hierüber ist nicht zu fassen.

Ulm, 6. Juli 2020

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Kommunal- und Prüfungsdienst



Stefan Freibauer
Fachdienstleiter

Berechnung der Kennzahlen der Ertragslage

zu 2.1 Aufwandsdeckungsgrad

Grundformel	$\frac{(\text{ordentliche Erträge} * 100)}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	
Berechnung	$\frac{240.111.651,88 * 100}{216.297.672,05}$	= 111,01 %

zu 2.3 Personalaufwandsquote

Grundformel	$\frac{(\text{Personal- und Versorgungsaufwendungen} * 100)}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	
Berechnung	$\frac{44.756.091,58 * 100}{216.297.672,05}$	= 20,69 %

Sozialaufwandsquote

Grundformel	$\frac{(\text{Nettoressourcenbedarf Sozialwesen} * 100)}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	
Berechnung	$\frac{72.078.519,83 * 100}{216.297.672,05}$	= 33,32 %

zu 2.4 Zinslastquote

Grundformel	$\frac{(\text{Zinsaufwendungen} * 100)}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	
Berechnung	$\frac{336.342,79 * 100}{216.297.672,05}$	= 0,16 %

Berechnung der Kennzahlen der Finanzlage

zu 2.5.2 Reinvestitionsquote

Grundformel
$$\frac{(\text{Auszahlungen für Investitionen des Anlagevermögens} * 100)}{\text{Abschreibungen}}$$

Berechnung
$$\frac{13.979.431,00 * 100}{9.555.797,43} = 146,29 \%$$

Netto-Investitionsrate I

Grundformel
$$\frac{\text{Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit}}{./.\text{ Auszahlungen für die Tilgung von Krediten}}$$

Berechnung
$$\frac{31.292.825,81 \text{ €}}{./.\ 10.324.000,00 \text{ €}} = 20.968.825,81$$

Zuwendungsquote

Grundformel
$$\frac{(\text{Investitionszuweisungen} * 100)}{\text{Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten}}$$

Berechnung
$$\frac{2.386.227,79 * 100}{19.954.888,01} = 11,96 \%$$

Fremdfinanzierungsquote

Grundformel
$$\frac{(\text{Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten} * 100)}{\text{Auszahlungen aus Investitionstätigkeit}}$$

Berechnung
$$\frac{0 * 100}{19.954.888,01} = 0,00 \%$$

Eigenfinanzierungsquote

Grundformel	$\frac{100 \%}{\begin{array}{l} \text{./. Zuwendungsquote} \\ \text{./. Fremdfinanzierungsquote} \end{array}}$	
Berechnung	$\frac{100,00 \%}{\begin{array}{l} \text{./. 11,96 \%} \\ \text{./. 0,00 \%} \end{array}}$	= 88,04 %

Berechnung der Kennzahlen der Bilanz

zu 2.5.3 Eigenkapitalquote I

Grundformel	$\frac{\text{Eigenkapital}}{(\text{Bilanzsumme} * 100)}$	
Berechnung	$\frac{156.954.759,88}{(244.435.790,28 * 100)}$	= 64,21 %

Darlehensquote

Grundformel	$\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen}}{(\text{Bilanzsumme} * 100)}$	
Berechnung	$\frac{1.362.000}{244.435.790,28 * 100}$	= 0,56 %

Anlagendeckung

Grundformel	$\frac{(\text{langfristiges Kapital} * 100)}{\text{langfristiges Vermögen}}$	
Berechnung	$\frac{(227.967.364,34 * 100)}{148.277.668,98}$	= 153,74 %